

Antrag Nr. 12

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 17. Juni 2021

AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR ALLE BRANCHEN

Bau

In der Bauwirtschaft ist es seit Jahrzehnten gängige Praxis, dass Generalunternehmen Teile des übernommenen Auftrags an Subunternehmen auslagern. Es werden aber nicht nur im Bedarfsfall Subunternehmen für spezialisierte und technisch anspruchsvolle Aufgaben zugezogen. Weitaus häufiger werden Subunternehmen ausschließlich zwecks (Lohn-)Kostensenkung für arbeitsintensive und gering qualifizierte Leistungen eingesetzt. Vor allem bei hohen Auftragsvolumina werden Auftragsteile auch von Subunternehmen an weitere Subsub[...]unternehmen weitergereicht. Solcherart entstehen intransparente Subunternehmerketten, die einen Nährboden für Lohn- und Sozialdumping, Sozialbetrug und Schwarzarbeit bilden.

Paketdienste

Intransparente Subunternehmerketten werden aber nicht nur in der Bauwirtschaft, sondern zunehmend auch in anderen Branchen gebildet. Insbesondere Paketdienste und Güterbeförderer setzen in großem Ausmaß Subunternehmen ein, die die Lieferung zu den EmpfängerInnen unter schlechteren Arbeitsbedingungen und unter enormem Zeitdruck durchführen. Amazon als Onlinehändler ist noch einen Schritt weitergegangen und betreibt einen eigenen Paketdienst, um auch diesen Teil der Wertschöpfungskette selbst zu lukrieren. Der Preiskampf, der infolge des harten Wettbewerbs im boomenden Onlinehandel herrscht, wird sohin hauptsächlich auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen. Unter Druck geraten aber auch redlich wirtschaftende Unternehmen, die sich an die gesetzlichen Normen halten. Sie werden durch solche unlauteren Praktiken aus dem Markt gedrängt.

Güterbeförderung

Bei den Güterbeförderern mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t herrscht ebenfalls ein großer Preiskampf. In der Praxis diktiert das Versendungsunternehmen bzw der Spediteur dem nachfolgenden Transportunternehmen (dem Frächter) sowohl den Preis als auch insbesondere jene kurzen Zeiten, innerhalb derer die Lieferung bei dem/der EmpfängerIn einzutreffen hat. Der in der Kette billigste Anbieter erhält den Zuschlag, denn der Verhandlungsspielraum der Frächter ist gering. Das erhöht den Druck auf die LenkerInnen und führt unter anderem zu Lenk- und Ruhezeitverletzungen. Überarbeitete und müde LenkerInnen sind die Folge und stellen auch ein hohes Verkehrssicherheitsrisiko auf den Straßen dar.

Es gibt zwar für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t eine unionsrechtliche Bestimmung (Art 10 Abs 4 der VO 561/2006), wonach UnternehmerInnen, VerladerInnen, SpediteurInnen, ReiseveranstalterInnen, HauptauftragnehmerInnen, UnterauftragnehmerInnen und Fahrervermittlungsgesellschaften für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten verantwortlich sind. In der Praxis jedoch erfolgt ganz offensichtlich keine Vollziehung dieser Bestimmung durch die österreichischen Behörden. Die Behörde wendet sich bei solchen Verstößen lediglich an das Verkehrsunternehmen bzw den Frächter, ohne den/die AuftraggeberIn zu belangen.

Produktion

Betroffen von Auslagerungen an Subunternehmen sind darüber hinaus auch die Beschäftigten in der Produktion, wo die Auslagerung von Auftragsteilen an Subunternehmen oder die Beschäftigung von Leiharbeitskräften zwecks Senkung der Lohnkosten ebenfalls drastisch zunimmt. Jüngstes Beispiel ist der Fall der Hygiene Austria, wo nach einer Razzia Anfang März 2021 aufgedeckt wurde, dass vorwiegend Leiharbeitskräfte und Scheinunternehmen beschäftigt wurden. Seitens der Behörden wird nun wegen Schwarzarbeit, Förderbetrug, organisierter Schwarzarbeit und weiterer Delikte ermittelt.

Arbeitskräfteüberlassung

Selbst im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung kommt es zu Subvergaben. Der Auftrag Leiharbeitskräfte für einen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen wird zum Teil oder zur Gänze an ein Subunternehmen vergeben. Die betroffenen Arbeitskräfte arbeiten dann für einen Beschäftigten, der einen Arbeitskräfteüberlasser beauftragt hat, der jedoch nicht ihr Arbeitgeber ist, sondern bloß der Auftraggeber ihres Arbeitgebers oder unter Umständen der Auftraggeber des Auftraggebers ihres Arbeitgebers. Mangels Einblick in die Verträge zwischen den involvierten Unternehmen sind die wahren Zusammenhänge für die Betroffenen dann oftmals kaum mehr durchschaubar.

Auftraggeberhaftung

Die derzeitigen Regelungen der Auftraggeberhaftung gelten nur punktuell, wie etwa in der öffentlichen Beschaffung oder bei grenzüberschreitenden entsendeten ArbeitnehmerInnen am Bau. Die bestehenden Haftungen erfassen jedoch grundsätzlich nur den/die unmittelbare/n AuftraggeberIn des/der ArbeitgeberIn. So kann zB der Lohn eines Bauarbeiters, der in der Kette beim fünften Subunternehmen beschäftigt ist und nicht entlohnt wird, nicht direkt vom Generalunternehmen, also jenem Unternehmen am obersten Ende, eingefordert werden.

Die internationale Forschung zur Durchsetzung von gesetzlichen Arbeitsstandards verdeutlicht jedoch, dass dieser Ansatz nicht erfolgsversprechend ist. **Vielmehr bedarf es klarer und eindeutiger Maßnahmen am oberen Ende der Wertschöpfungskette. Erforderlich ist daher eine Auftraggeberhaftung im Sinne einer echten Kettenhaftung. Diese setzt an der Spitze an: Der/die HauptauftraggeberIn haftet für alle arbeits- und sozialrechtlichen Vergehen in der gesamten Subunternehmerkette.**

Eine solche Auftraggeberhaftung als echte Kettenhaftung würde bei den existierenden Missständen ansetzen und letztlich **jene Unternehmen, die die stärkste Marktmacht haben und die höchsten Gewinne erzielen, zur Verantwortung ziehen**. Sie würde **präventiv Wirkung** entfalten, da die verantwortlichen Unternehmen ihre Subunternehmen sorgfältiger auswählen oder die Weitergabe in der Kette sogar beschränken würden, wenn sie damit rechnen müssten, dass sie innerhalb der gesamten Subunternehmerkette die volle Haftung für sämtliche Verstöße treffen würde. Es ist damit zu rechnen, dass auch die **Eigenbeschäftigung zunehmen** würde.

Verbandsklagerecht

Gerade in den von Lohndumping und Schwarzarbeit am stärksten betroffenen Bereichen zeigt die Erfahrung, dass die Hürden für Beschäftigte, ihre Ansprüche vor Gericht durchzusetzen, nach wie vor zu hoch sind. Viele ArbeitnehmerInnen, insbesondere grenzüberschreitend Beschäftigte aus strukturschwachen Regionen im EU-Ausland oder aus Drittstaaten, nehmen Niedrigentlohnung sowie die Verletzung von Schutzbestimmungen vielfach hin. Sinnvoll wäre daher, in Zusammenhang mit der Auftraggeberhaftung auch ein wirkungsvolles Verbandsklagerecht für Gewerkschaften und Arbeiterkammern zu verankern.

Zusätzliche Kontrollen

Um Lohn- und Sozialdumping sowie Schwarzarbeit hintanzuhalten und die Effizienz der Auftraggeberhaftung zu erhöhen, muss auch die Wirksamkeit der Kontrollen erhöht werden. Hierfür ist eine massive personelle Aufstockung in den entsprechenden Behörden (insbesondere Finanzpolizei, BUAK, Arbeitsinspektorat) unerlässlich.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher:

Die gesetzliche Verankerung einer Auftraggeberhaftung als echte Kettenhaftung für alle Branchen.

Einführung eines wirkungsvollen Verbandsklagerechtes für die Gewerkschaften und die Arbeiterkammern zur Durchsetzung der Rechtsansprüche der Beschäftigten.

Personelle Aufstockung der Kontrollbehörden, insbesondere der Finanzpolizei, der BUAK und der Arbeitsinspektorate.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich